

AZ: -20-st-te Herr Stölting

Drucksache Nr.: 0080/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.08.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Bestellungen;
hier: Aufsichtsrat der Holstenhallen
Service GmbH**

A n t r a g :

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Holstenhallen Service GmbH werden zu Aufsichtsräten bestellt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Holstenhallen Service GmbH ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern besteht, die identisch sein sollen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallenbetriebe Neumünster GmbH. Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Holstenhallen Service GmbH werden die Aufsichtsratsmitglieder durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster gewählt. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung. Aufgrund der Kommunalwahl am 26. Mai 2013 sind die Mitglieder des Aufsichtsrates neu zu bestellen.

Hinsichtlich der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung sind Wahlen Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass Personalentscheidungen nicht durch Satzungen oder vertragliche Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag) den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlvorschriften unterworfen werden können.

Obwohl also im Gesellschaftsvertrag von einer Wahl die Rede ist, handelt es sich hier nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung, sondern um eine Entscheidung, die ausschließlich den Rechtsregeln über die Beschlussfassung gemäß § 39 Gemeindeordnung unterliegt, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine Besetzung nach der Verhältniswahl ist nicht zulässig.

Nach § 28 Ziff. 20 Gemeindeordnung entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn in der Hauptsatzung hierzu etwas anderes geregelt ist. Die Stadt Neumünster hat hierzu in § 13 Abs. 3 b der Hauptsatzung eine andere Regelung getroffen. Hiernach entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der Hallenbetriebe Neumünster GmbH beträgt 25.000 Euro.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen bei der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat